

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
(ESF) und komplementären Landesmitteln
„Verbesserung der Berufsorientierung und Ausbildungsfähigkeit
abschlussgefährdeter Hauptschüler/innen“**

Vom 25. April 2006

Der Freistaat Sachsen fördert gemäß Teil A der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfond mitfinanzierten Projekten (**ESF-Richtlinie**) vom 3. Februar 2006 (SächsABl. S. 176) Projekte, die der Verbesserung der Berufsorientierung und Ausbildungsfähigkeit abschlussgefährdeter Hauptschülerinnen und Hauptschüler dienen. Interessierte Projektträger können hierfür entsprechende Anträge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen stellen.

1. Förderziel:

Den beteiligten Schülerinnen und Schülern soll ein erfolgreicher Übergang von der Schule in die Ausbildung ermöglicht werden. Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit werden erhöht. Daneben wird ein Beitrag geleistet, um Schulabbrüche und unnötige Warteschleifen zu reduzieren und damit einem weiteren Anstieg der „Altbewerberzahlen“ im Bereich der beruflichen Ausbildung vorzubeugen.

2. Zielgruppe:

Abschlussgefährdete Hauptschülerinnen und Hauptschüler von Mittelschulen, die zu Beginn der Maßnahme mindestens sechs Schulbesuchsjahre absolviert haben.

3. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden können Projekte in Kooperation mit Mittelschulen, die Jugendlichen einen anderen Zugang zum Lernen und Arbeiten eröffnen, hohe verbindliche Forderungen an die Beteiligten stellen, besonders intensiv auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten und eine Lernbegleitung bieten, die auch die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. In die Projekte sind laufende Aktivitäten der Schule/n, die den Zielen der Maßnahme dienen, einzubeziehen. Die Projekte können schulübergreifend eingerichtet werden. Es ist sicher zustellen, dass die Schüler im Verlauf der Maßnahme zu festgelegten Zeiten (zum Beispiel ein Praxistag pro Woche oder ein Angebot am Nachmittag) an einem so genannten Praxislernort in den beteiligten Unternehmen/Einrichtungen für jeweils mehrere Monate mindestens zwei bis drei Berufsfelder kennen lernen.

Die beteiligten Schulen können bei einer Realisierung des Projekts, die aus pädagogischen Gründen einen Eingriff in die Stundentafel verlangt, das Stundenvolumen für einen Praxistag (4 bis 6 Stunden) durch die Kombination von Stunden im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH) und des Wahlpflichtunterrichts gewinnen.

Die Aufgabenstellungen in den Unternehmen sollen im Bezug zu den zu vermittelnden Kenntnissen im Fach WTH stehen und diese ergänzen. Wenn die Praxistage ein freiwilliges Angebot am Nachmittag sind, steht gegebenenfalls der Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Auch zusätzliche außerunterrichtliche Varianten kommen in Frage.

Es ist notwendig, dass für die Nachhaltigkeit des Vorhabens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Praxislernorten, Kammern, Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft, Agenturen für Arbeit, Beruflichen Schulen und gegebenenfalls Einrichtungen der Jugendhilfe in einem Netzwerk angestrebt wird. Die Zusammenarbeit soll durch Kooperationsvereinbarungen, die der Projektträger bereits vor Projektbeginn abschließt, festgelegt werden. Auch die Eltern sind in das Projekt einzubeziehen.

Die Praxisanteile sind in ein entsprechendes Gesamtkonzept, mit dem die beteiligten Schüler während des Projektzeitraums begleitet und gefördert werden, einzubetten.

Es ist ein modular konzipiertes und unter schulischen Bedingungen realisierbares Konzept im Sinne der Ziele dieses Vorhabens vorzulegen.

Alle Projekte müssen bis spätestens **30. Juni 2008** abgeschlossen sein.

4. Zuschussfähigkeit:

Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung. Die Nachrangigkeit ist dann gewährleistet, wenn die potentiellen Teilnehmer keine vergleichbaren Leistungen nach nationalem Recht, insbesondere dem Sozialgesetzbuch, in Anspruch nehmen können.

5. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können Träger einschließlich Unternehmen (natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen sein, die die beschriebenen Projekte durchführen.

6. Antragsverfahren:

Vor Abgabe von formgebundenen Anträgen sind für Projekte zur „Verbesserung der Berufs- und Arbeitsweltorientierung abschlussgefährdeter Hauptschüler/innen“ spätestens bis **15. Juni 2006** – Projektvorschläge an das Sächsische Staatsministerium für Kultus, Referat 34, Postfach 10 09 10, 01079 Dresden, einzureichen.

Die Projektvorschläge sollen mindestens zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Ziel des Projekts,
- konkret ausgewiesener Bedarf,
- detaillierte Zielgruppenbeschreibung, Mitwirkungserklärungen von Schulen, Unternehmen und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen,
- methodisches Vorgehen zur Erreichung der Projektziele (Arbeitsschritte),

- welche Aufgaben der Projektträger übernimmt,
- welche Rolle die beteiligten Partner spielen,
- Form der Zusammenarbeit der beteiligten Partner,
- erwartete Ergebnisse und Sicherung der Nachhaltigkeit,
- Vorstellungen zur Verfestigung der Projektidee und zum Transfer von Ergebnissen,
- Projektleitung,
- Dokumentation (Zwischen- und Abschlussbericht),
- Zeit- und Kostenplan.

Die Kosten pro Projektschule dürfen 50 000 EUR per annum nicht überschreiten.

Nur Projektvorschläge, für die daraufhin die grundsätzliche Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bestätigt worden sind, berechtigen zur Antragstellung bei der Bewilligungsstelle. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus, Referat 34.

Die Einreichung des vollständigen und verbindlichen Projektantrages erfolgt über das zuständige Consultbüro Kommunalentwicklung Sachsen. Gleichzeitig ist die Antragstellung auf elektronischem Wege über das Internet-Portal www.esf-in-sachsen.de

bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank
Europäischer Sozialfonds
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel.: 0351/4910-4930
Fax: 0351/4910-1015

vorzunehmen.

Das Internetportal verweist auf Beratungsmöglichkeiten, Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben und Art der einzureichenden Unterlagen (wie zum Beispiel Anforderungen an ESF-Projektträger).

Die Antragseinreichung ist an folgenden Stichtag gebunden: **30. August 2006**.

Für Projekte auf der Basis von Projektvorschlägen im Rahmen der **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und komplementären Landesmitteln „Verbesserung der Berufsorientierung und Ausbildungsfähigkeit abschlussgefährdeter Hauptschüler/innen“** vom 30. Juni 2005 (SächsABI. S. 665), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2005 (SächsABI. SDR. S. S 852), die aus Gründen der damals zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu einer Antragsstellung aufgefordert werden konnten, kann ohne erneute Einreichung des bei neuen Projekten notwendigen Projektvorschlages durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Aufforderung zur Antragstellung erfolgen.

Die Antragseinreichung ist in diesen Fällen an folgenden Stichtag gebunden: **30. Juni 2006**.

7. **Auswahlverfahren:**

Die Auswahl aus den eingereichten Anträgen erfolgt unter Einbeziehung eingesetzter Gremien nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

Wesentliche Kriterien für die Auswahl der förderwürdigen Projekte sind:

- konkrete und plausible Projektbeschreibung mit den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben und der vorgegebenen Struktur,
- nachvollziehbarer Finanzierungsplan und effizienter Mitteleinsatz,
- Darstellung gegebenenfalls bisher durchgeführter Maßnahmen einschließlich messbarer Ergebnisse,
- Qualifikationsnachweise des Personals.

Die Übernahme von Eigenanteilen beziehungsweise eine Mitfinanzierung anderer Partner (zum Beispiel Unternehmen) ist wünschenswert.

8. **Sonstiges:**

Mit der Aufforderung zur Antragstellung nach Prüfung des Projektvorschlages ist keine Förderzusage verbunden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (SAB) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dresden, den 25. April 2006

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Ihle
Referatsleiterin**

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Neun
Referatsleiter**

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

vom 7. Dezember 2007 (SächsABI.SDR. S. S 606, SächsABI. 2008 S. 332)

